

# RS OGH 1993/2/2 11Os148/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.1993

## Norm

StPO §3

StPO §292

StVG §3 Abs2

StVG §7 Abs3

## Rechtssatz

Bloße Feststellung des durch Unterlassung einer Mitteilung, daß infolge Aufhebung eines zu Unrecht gewährten Strafaufschubes die Strafe unverzüglich - bei sonstiger Vorführung - anzutreten war, bewirkten Verstoßes gegen die Manuduktionspflicht (§ 3 StPO), weil dem Verurteilten, der durch die Fehlleistung des Erstgerichtes faktisch in den Genuß eines ihm zustehenden Strafaufschubes von mehreren Monaten gelangte, kein durch eine konkrete Maßnahme nach dem letzten Satz des § 292 StPO behebbarer Nachteil zugefügt wurde.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 148/92

Entscheidungstext OGH 02.02.1993 11 Os 148/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0087350

## Dokumentnummer

JJR\_19930202\_OGH0002\_0110OS00148\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)